

Schwyz, 2. November 2015

Brandschutz: Gesetzliche Möglichkeiten nutzen, Strukturen „anpassen“

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 20/15

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 16. Oktober 2015 hat Kantonsrat Ruedi Imlig folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Seit dem Sommer 2008 sind im Auftrag der Bauherrschaft durch die Architekten Brandschutzpläne zu erstellen. Vor diesem Datum wurden jeweils die entsprechenden Auflagen direkt durch das zuständige Amt in den zigfach eingereichten Grundrissen/Schnitten und Fassadenplänen schriftlich festgehalten. Faktisch erstellte das Amt den aufwendigen, planerischen Brandschutz. Seit dem 01. Januar dieses Jahres sind die neuen VKF Bedingungen in Kraft. (VKF = Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen). Neben den Plänen ist nun zusätzlich ein umfassender Brandschutznachweis (Beschrieb) einzureichen. Das zuständige Amt hat nun nur noch eine reine Kontrollfunktion. Je nach Objekt sind bei der Realisierung teilweise nur noch Stichproben-Kontrollen angedacht. In dieser neuen Konstellation müssen die personellen und zeitlichen Aufwendungen pro Objekt deutlich geringer ausfallen.

- 1. Bis wann wird die personelle Struktur im Bereich Brandschutz/Feuerpolizei dem nun vorliegenden einsparenden Arbeitsbeschrieb angepasst?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung.»

2. Antwort des Sicherheitsdepartements

Bis wann wird die personelle Struktur im Bereich Brandschutz/Feuerpolizei dem nun vorliegenden einsparenden Arbeitsbeschrieb angepasst?

Die Zuständigkeiten beim Brandschutz sind im Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) und der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 (FSV, SRSZ 530.111) geregelt. Demgemäss bedürfen einer Brandschutzbewilligung des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz die Erstellung und Änderung sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit hoher Brandgefahr oder grosser Personengefährdung (§ 11 Abs. 2 FSG). Die Brandschutzbewilligung wird mit der Baubewilligung erteilt, sofern darin nicht eine technische Bewilligung im Sinne von

§ 81 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) vorbehalten bleibt (§ 12 Abs. 1 FSG). Das Amt ist dafür besorgt, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und die Erfüllung der Unterhaltspflicht kontrolliert werden (§ 13 Abs. 1 FSG). Beim Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz werden diese Aufgabe durch die Abteilung Brandschutz mit derzeit insgesamt 3.90 FTE wahrgenommen.

Vor Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes auf den 1. Juli 2008 musste für den Brandschutz mit der Baubewilligung jeweils ein doppelter Plansatz (Grundrisse, Schnitte, Fassadenpläne) eingereicht werden. Die Bewilligung wurde in einer eigenständigen Brandschutzbewilligung erteilt. Die Auflagen wurden objektbezogen aus einer Sammlung von Mustersätzen zusammengestellt und mit der Bewilligung wurde ein Plansatz an den Bauherrn retourniert. In den Grundrissplänen wurden die notwendigen Brandschutztüren und die Löschgeräte eingetragen. Ein vollständiges Brandschutzkonzept gemäss den heutigen Anforderungen stellte dies aber nicht dar.

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 19. September 2007 wurde § 81 Abs. 3 neu eingeführt, wonach technische Bewilligungen vorbehalten und nach Rechtskraft der Baubewilligung erteilt werden können. Seit dem 1. Juli 2008 wird sodann keine eigenständige Brandschutzbewilligung mehr erteilt, sondern diese wird in den kantonalen Gesamtentscheid integriert. Wird in der Baubewilligung die Erteilung einer technischen Bewilligung vorbehalten, sind die nach den geltenden Brandschutzvorschriften erforderlichen baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen in einem Brandschutznachweis zu konkretisieren.

Gemäss der Feuerschutzverordnung hat der Gesuchsteller den Brandschutznachweis mit den verlangten Unterlagen und Plänen spätestens vier Wochen vor Baubeginn der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Prüfung einzureichen. Die Genehmigung des Brandschutznachweises und die Baufreigabe erfolgen im Rahmen der technischen Bewilligung.

Nach der Bauvollendung hat die Bauherrschaft die vollständige und mängelfreie Umsetzung der erforderlichen Brandschutzmassnahmen gemäss der Baubewilligung bzw. der technischen Bewilligung in einem Kontrollbericht zu bescheinigen. Der zuständige Brandschutzexperte prüft den Kontrollbericht und ordnet soweit erforderlich die Brandschutzkontrolle an. Eine solche ist bei Neu- und Umbauten soweit notwendig nach der Fertigstellung und bei bestehenden Bauten und Anlagen stichprobeweise durchzuführen. Das Ergebnis der Brandschutzkontrolle ist in einem Rapport festzuhalten.

Seit 2008 wird das eingereichte Projekt im Rahmen der Baubewilligung beurteilt und ein Fachbericht erstellt, welcher in den kantonalen Gesamtentscheid integriert wird. Vor Baubeginn wird der Brandschutznachweis beurteilt und mit einer Technischen Bewilligung Brandschutz genehmigt. In der Regel wird der Brandschutznachweis dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz zuerst als Entwurf zugestellt. Die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen werden im Brandschutznachweis eingetragen oder anlässlich einer Besprechung mit dem Planer definiert.

Mit dem heutigen Bewilligungsverfahren ist der Aufwand pro Objekt für die Brandschutzbehörde eher höher als früher. Das zweistufige Verfahren im Brandschutz hat aber wesentliche Vorteile. Das Verfahren entspricht dem Planungsablauf, da zum Zeitpunkt der Baueingabe viele brandschutzrelevante Bereiche noch gar nicht definiert bzw. bekannt sind. Zudem dienen die Brandschutzpläne als Grundlage für die Ausführung und Abnahme. Sie werden der Feuerwehr zur Verfügung gestellt und dienen als Grundlage für die Einsatzplanung und die Bewältigung eines Einsatzes.

Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH, SRSZ 311.410.1) wurden die revidierten Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die neue Brandschutzrichtlinie 11-15, Qualitätssicherung im Brandschutz, definiert die minimalen Massnahmen zur Qualitätssicherung im Brandschutz über alle Phasen von Bauten und Anlagen. Sie definiert Prozesse und regelt die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen und der Brandschutz-

behörde. Die in den Brandschutzvorschriften 2015 im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung definierten Anforderungen und Verfahrensabläufe decken sich mit den Rechtsgrundlagen im Feuerchutzgesetz des Kantons Schwyz. Mit der Einführung der Brandschutzvorschriften 2015 der VKF ändert sich am Bewilligungsverfahren im Kanton Schwyz nichts, die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sind wie bisher in der kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Der vorhandene Personalbestand reicht gerade aus, um die laufenden Baugesuche fristgerecht zu behandeln und Stichprobenkontrollen durchzuführen. In den vergangenen Jahren konnten nicht alle bewilligten und ausgeführten Objekte abgenommen werden. Die Kapazität für periodische Kontrollen ist nicht vorhanden. Deshalb musste in den Jahren 2010 und 2011 die dringend notwendige periodische Überprüfung der Beherbergungsbetriebe im Kanton Schwyz an eine externe Firma vergeben werden.

Die Komplexität der Bauprojekte hat in den letzten Jahren zugenommen, die fachlichen Anforderungen an die Brandschutzfachleute sind mit den neuen Brandschutzvorschriften ebenfalls deutlich gestiegen. Die Brandschutzvorschriften 2015 verlangen vom Betreiber explizit die Wartung und den Unterhalt von brandschutztechnischen Anlagen und konsequenterweise die Kontrolle der Gewerke durch die Behörden. Der Anspruch auf eine kompetente Unterstützung der Architekten und Fachplaner in der Planungsstufe und auf Baustellen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Das vermehrte Inverkehrbringen von EU-zertifizierten Bauprodukten ist in den letzten Jahren, in Anbetracht der zunehmenden Zahl von europäischen Richtlinien und Verordnungen mit speziellen Vorgaben für Lieferanten, immer bedeutsamer geworden und führt für die Brandschutzbehörde zu vermehrten Zusatzaufgaben.

Die Revision des Planungs- und Baugesetzes im Jahr 2008 und die Einführung der Brandschutzvorschriften 2015 führen zu keinen zeitlichen Einsparungen pro Objekt. In Anbetracht der konstant hohen Bautätigkeit der letzten Jahre würde eine Stellenreduktion zwangsläufig zu erheblichen Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren führen. Nicht erkannte oder nicht behobene Mängel können Auswirkungen auf das brandschutztechnische Sicherheitsniveau im Kanton Schwyz haben. Die Sicherheit in diesem sensiblen Bereich muss jedoch hochgehalten werden. Eine Personalreduktion ist deshalb nicht möglich.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrats; Staatskanzlei (3); Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz; Medien.

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

André Rügsegger, Regierungsrat

Zustellung: 2. November 2015